

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.44 vom 14. Juni 2023

BS Appellationsgericht, 2023-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.44

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.44 du 14 juin 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.44 del 14 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

lit. a StGB zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft, wodurch der Geldstrafe grundsätzlich Vorrang gegenüber der eingriffsstärkeren Freiheitsstrafe zukommt (BGE 147 IV 241 E. 3.2, 144 IV 217 E. 3.3.1; BGer 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.4 ff.).

5.3 Freiheitsstrafe für die qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln

5.4 Geldstrafe für die mehrfache grobe Verletzung der Verkehrsregeln

5.5 Busse für die mehrfache einfache Verletzung der Verkehrsregeln

5.6 Persönliche Verhältnisse

5.7 Verletzung des Beschleunigungsgebots

5.8 Modalitäten des Vollzugs

6. Kostenfolgen

6.1 Erstinstanzliche Kosten

6.1.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3). Die Verfahrenskosten werden demnach gemäss Verursacherprinzip verlegt.

6.1.2 Da der Berufungskläger in zweiter Instanz wegen qualifiziert grober Verletzung der Verkehrsregeln schuldig erklärt wird bzw. er die Schuldsprüche wegen mehrfacher einfacher- sowie mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln in Rechtskraft erwachsen lassen hat, sind die erstinstanzlichen Kosten von CHF 3'221.50 zu belassen. Da A___ jedoch eine um zwei Monate reduzierte Freiheitsstrafe sowie bei selbiger und der Geldstrafe (geringere) Probezeiten auferlegt erhält, ist die erstinstanzliche Urteilsgebühr um 20 %, auf CHF 3'600.■, zu reduzieren.

6.1.3 Da der Berufungskläger eine um 20 % reduzierte erstinstanzliche Urteilsgebühr trägt, bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO in Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 80 % vorbehalten.

6.2 Kosten des Rechtsmittelverfahrens

6.2.1 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3, 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1).

6.2.2 Die Berufung von A_____ wird insofern gutgeheissen, als er eine um zwei Monate reduzierte Freiheitsstrafe sowie bei selbiger und der Geldstrafe (geringere) Probezeiten auferlegt erhält, weswegen ihm die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer um 20 % reduzierten Urteilsgebühr in Höhe von CHF 1■600.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen) auferlegt werden.

7. Entschädigungsfolgen

7.1 Entschädigung des amtlichen Verteidigers

Dem amtlichen Verteidiger, B_____, wird aus der Gerichtskasse eine Entschädigung gemäss seiner Aufstellung (Akten S. 571 ff.), zuzüglich 3 ½ Stunden für die Berufungsverhandlung (inklusive Nachbesprechung) ausgerichtet. Für den genauen Betrag wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen

7.2 Rückforderungsvorbehalt

Da dem Berufungskläger eine um 20 % reduzierte zweitinstanzliche Urteilsgebühr auferlegt wird, umfasst die Rückerstattungspflicht bezüglich des Honorars seines amtlichen Verteidigers im Falle ihrer wirtschaftlichen Besserstellung 80 % des zugesprochenen Honorars (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.